

RSS-0024-26
= RSS-E 24/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 24.2.2026 einen Schlichtungsantrag: Bei der Antragsgegnerin bestehe seit 1.11.2023 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert).

Er begehre Rechtsschutzdeckung für den Schadenfall (anonymisiert): Die (anonymisiert) als Haushaltsversicherer des Antragstellers verweigere die Deckung eines Schadens an einem Parkettboden, der am 30.12.2023 durch aus einem Aquarium auslaufendes Wasser beschädigt worden sei.

Der Haushaltsversicherer habe am 4.1.2024 die Deckung mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um einen nicht versicherten Gebäudeschaden handle, diese Begründung sei aber in weiterer Folge nicht aufrecht erhalten worden. Der Haushaltsversicherer lehnte aber die Deckung mit Schreiben vom 7.2.2024 unter Hinweis auf die Jahresfrist des § 12 Abs 3 VersVG neuerlich ab, da ein Schaden durch ein technisches Gebrechen an der Aquariumstechnik nicht versichert sei.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung für den Rechtsstreit gegen den Haushaltsversicherer mit Schreiben vom 22.3.2024 ab: Die 3monatige Wartefrist sei im Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch nicht abgelaufen gewesen, weiters bestünden infolge der

qualifizierten Ablehnung, die vor mehr als 1 Jahr ergangen sei, jedenfalls keine Erfolgsaussichten mehr.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 25.2.2026 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Der Antragsteller teilte dazu mit Schreiben vom 25.2.2026 mit, einen Versicherungsmakler bis zum Ende der darauffolgenden Woche zu benennen oder das Verfahren anderweitig fortzuführen. Er äußerte sich jedoch in weiterer Folge nicht mehr.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 15. April 2026